

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 4

Freitag, 16. März 2018

58. Jahrgang

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Gisela Wrede

Oberamtsrätin a.D.

die am 30. Januar 2018 im Alter von 79 Jahren verstorben ist. Frau Wrede war von 1989 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2003 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 620 „Humanmedizin“ tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Gisela Wrede stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 2. Februar 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Dr. Anton Kaiser

Ltd. Regierungsdirektor a.D.

der am 4. Februar 2018 im Alter von 82 Jahren verstorben ist. Herr Dr. Kaiser war von 1981 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2000 bei der Regierung von Niederbayern als Leiter des Sachgebietes 610 „Hauptfürsorgestelle der Regierung von Niederbayern“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Dr. Anton Kaiser stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 6. Februar 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe S. 31

Kommunalverwaltung

Zweckverband Hafen Straubing-Sand;
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018
..... S. 32

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfall-
beseitigung Plattling;
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018
..... S. 33

Landes- und Regionalplanung

Regionaler Planungsverband Donau-Wald;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
..... S. 33

137. Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes Landshut
..... S. 34

Personenbeförderungsgesetz

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbe-
förderungsgesetz (PBefG) S. 34

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in
der Stadt Vilsbiburg, dem Markt Geisenhausen und
den Gemeinden Adlkofen, Aham, Altfraunhofen,
Baierbach, Bodenkirchen, Buch a. Erlbach,
Eching, Gerzen, Kröning, Kumhausen, Schalkham,
Tiefenbach und Vilsheim, Landkreis Landshut
vom 8. Februar 2018, Nr. 44-5106/928-2
..... S. 35

Wirtschaftsverwaltung

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom
17. November 2017 S. 35

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand für das Wirtschaftsjahr 2018

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-
Sand werden für das Haushaltsjahr 2018 auf 1.300.000 €
festgesetzt.

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeord-
nung (GO) und § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung hat die
Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung be-
schlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in
Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt ge-
macht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	2.731.500 €
und	
mit Aufwendungen in Höhe von	3.361.500 €
und	
im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	11.125.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von
3.025.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan
werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird in Höhe
von 450.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in
Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche
Genehmigung wurde mit RS vom 12. Januar 2018,
Az. 12-1444.33-1-1 erteilt.

(2) Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1
KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage
nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine
Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes
in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemei-
nen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 6. Februar 2018
ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
für das Wirtschaftsjahr 2018**

§ 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

I.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	10.916.000 €
und in den Aufwendungen mit	12.170.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	4.184.000 €
---	-------------

festgesetzt.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Wirtschaftsplan 2018 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Plattling, 19. Februar 2018
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des
Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald
für das Haushaltsjahr 2018**

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.000,00 €
ab.

Auf Grund §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LkrO), erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 2

¹Eine Umlage wird nicht erhoben. ²Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

I.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§ 4

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.400,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

²Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt vier Wochen bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 30. Januar 2018
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**137. Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes Landshut (13)**

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**22. März 2018 um 10:00 Uhr
im Gasthaus Rossmeier,
Hauptstraße 29, 84177 Gottfrieding.**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Regionalplan Region Landshut (13)
- 2.1 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;
Fortschreibung von Kapitel B II Siedlungswesen
Beratung und Beschluss über das Anhörungsverfahren
- 2.2 Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;
Kapitel B III Sozialwesen, Gesundheit, Bildung und Kultur
Sachstandsbericht
3. Jahresrechnung für das Jahr 2017;
Beratung und Beschluss
4. Haushaltsplan für das Jahr 2018;
Beratung und Beschluss
5. Fortschreibung Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018
Aktuelle Neuerungen
6. „Dahoam in Niederbayern“
Informationsportal für die Region:
Von „Innen und Außen“ positiv wahrgenommen werden
7. Bericht über abgeschlossene landesplanerische Überprüfungen und
Stellungnahmen des Verbandes
Raumordnungsverfahren B 15neu
8. Informationen, Wünsche und Anträge

Der öffentlichen Sitzung schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Landshut, 28. Februar 2018
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Personenbeförderungsgesetz

23-3624 L 37

**Bekanntmachung
gemäß**

§ 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

gestellt auf den Verkehrsunternehmer Michael Lang, Friedenstraße 17, 94491 Hengersberg, werden für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Landshut, 7. Februar 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Die am 8. Oktober 2013 ausgestellten EU-Gemeinschaftslizenzen Nrn. D-09-002-P-L037-0001, D-09-002-P-L037-0002, D-09-002-P-L037-0003, D-09-002-P-L037-0004 und D-09-002-P-L037-0005 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, aus-

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Vilsbiburg, dem Markt Geisenhausen und den Gemeinden Adlkofen, Aham, Altfraunhofen, Baierbach, Bodenkirchen, Buch a. Erlbach, Eching, Gerzen, Kröning, Kumhausen, Schalkham, Tiefenbach und Vilsheim, Landkreis Landshut

vom 8. Februar 2018, Nr. 44-5106/928-2

Auf Grund von Art. 7a, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Vilsbiburg, dem Markt Geisenhausen und den Gemeinden Adlkofen, Aham, Altfraunhofen, Baierbach, Bodenkirchen, Buch a. Erlbach, Eching, Gerzen, Kröning, Kumhausen, Schalkham, Tiefenbach und Vilsheim,

Landkreis Landshut, vom 7. September 2011, Nr. 44-5106/928-2 (RABI. Nr. 14/2011 S. 132) wird wie folgt berichtigt:

in § 3 Abs. 2 Buchstabe d. wird hinter dem Gemeindeteil Eck a.d.Sträß, „Eichet,“ eingefügt;

in § 4 Abs. 2 Buchstabe c. wird nach dem Wort Gemeindeteile „Eichet,“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, 8. Februar 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Wirtschaftsverwaltung

Satzung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 17. November 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Bezirk, Mitglieder
§ 2	Aufgaben
§ 3	Organe
§ 4	Vollversammlung
§ 5	Stellvertreter
§ 6	Rechtsstellung der Vollversammlungsmitglieder
§ 7	Wahlprüfung
§ 8	Hinzuziehung von Sachverständigen
§ 9	Beschlussfassung der Vollversammlung
§ 10	Einberufung der Vollversammlung
§ 11	Einladung
§ 12	Leitung der Vollversammlung
§ 13	Beschlussfähigkeit
§ 14	Beschlussfassung
§ 15	Anträge, Niederschrift
§ 16	Wahlen in der Vollversammlung
§ 17	Geschäftsordnung
§ 18	Vorstand
§ 19	Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie des Vorstands

§ 20	Verwaltung durch den Vorstand, Schadenshaftung
§ 21	Sitzungen des Vorstands, Einberufung, Beschlussfassung
§ 22	Vertretung
§ 23	Geschäftsführung
§ 24	Dienst- und Arbeitsverträge
§ 25	Ausschüsse
§ 26	Ständige Ausschüsse der Handwerkskammer
§ 27	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 28	Berufsbildungsausschuss
§ 29	Beauftragte
§ 30	Haushalt
§ 31	Rechnungslegung
§ 32	Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung
§ 33	Satzungsänderung
§ 34	Aufsicht
§ 35	Bekanntmachungsorgane
§ 36	Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Bezirk, Mitglieder (§ 90 HwO)

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz. Sitz der Handwerkskammer ist Regensburg, Hauptverwaltungssitze sind Passau und Regensburg. Ihr Bezirk umfasst die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung und die Auszubildenden dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO ausüben.

§ 2 Aufgaben (§ 91 HwO)

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere:

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen kammerzugehörigen Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
3. die Handwerksrolle (§ 6 HwO) und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes (§ 19 HwO) sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO zu führen,
4. die Berufsausbildung zu regeln (§ 41 HwO), Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen (§ 41a HwO) sowie eine Lehrlingsrolle (§ 28 Satz 1 HwO) zu führen,
- 4a. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,
5. Gesellenprüfungsordnungen für einzelne Handwerke zu erlassen (§ 38 HwO), Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen (§ 33 HwO) und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
6. Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 50 HwO) und die Geschäfte des Meisterprüfungsausschusses (§ 47 Abs. 2 HwO) zu führen,
- 6a. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40a, 50b, 51e HwO),
7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie die Mitglieder der Handwerkskammer zu beraten,
- 7a. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden anzubieten,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen jedweder Art, insbesondere auch das Genossenschaftswesen, die Messen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen zu fördern,
10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen kammerzugehörigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
12. Ursprungszeugnisse über in Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
13. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidender Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
14. die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu übernehmen, soweit diese durch Gesetz übertragen sind,
15. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden (§ 75 HwO).

(2) Abs. 1 Nr. 4, 4a und 5 gelten für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen. Die Handwerkskammer kann Maßnahmen zur Förderung der nationalen und internationalen Beziehungen des Handwerks fördern oder durchführen.

§ 3 Organe (§ 92 HwO)

Die Organe der Handwerkskammer sind:

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 4 Vollversammlung (§ 93 Abs. 1 und 2 HwO)

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 48, davon sind 1/3 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B der Handwerksordnung beschäftigt sind (Arbeitnehmer).

(2) Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung sollen den Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B (zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe) entsprechend den nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören, wobei die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe auf Grundlage der Kennzahlen für Betriebe, Auszubildende, Umsätze, tätige Personen und Erträge berücksichtigt sind. Die Vollversammlung soll auch die regionale Wirtschaftsstruktur widerspiegeln.

	Anzahl Selbstständige	Arbeitnehmer
<p>I. Gruppe des Bauhauptgewerbes</p> <p>Maurer und Betonbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Gerüstbauer, Betonstein- und Terrazzohersteller, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Asphaltierer (ohne Straßenbau), Fuger (im Hochbau), Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau), Betonbohrer und -schneider</p>	5	2
<p>II. Gruppe des Ausbaugewerbes</p> <p>Ofen- und Luftheizungsbauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Spengler, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Schreiner, Glaser, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Raumausstatter, Bodenle-</p>		

ger, Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten), Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)	10	5
<p>III. Gruppe der Handwerke für den gewerblichen Bedarf</p> <p>Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Feinwerkmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Elektromaschinenbauer, Seiler, Glasbläser und Glasapparatebauer, Behälter- und Apparatebauer, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Schneidwerkzeugmechaniker, Modellbauer, Böttcher, Gebäudereiniger, Glasveredler, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure, Buchbinder, Drucker, Siebdrucker, Flexografen, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Theater- und Ausstattungsmaler, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Metallschleifer und Metallpolierer, Metallsägen-Schärfer, Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Rohr- und Kanalreiniger, Holzblockmacher, Daubenbauer, Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung), Muldenbauer, Holzschindelmacher, Theaterkostümnäher, Pliseebrenner, Gerber, Getränkeleitungsreiniger, Maskenbildner, Theaterplastiker, Requisiteure</p>	6	3
<p>IV. Gruppe der Kraftfahrzeuggewerbe</p> <p>Karosserie- und Fahrzeugbauer, Zweiradmechaniker, Kraftfahrzeugtechniker, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik</p>	4	2
<p>V. Gruppe der Lebensmittelgewerbe</p> <p>Bäcker, Konditoren, Metzger, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer, Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör), Fleischzerleger, Ausbeiner</p>	3	1
<p>VI. Gruppe der Gesundheitsgewerbe</p> <p>Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädie-schuhmacher, Zahntechniker</p>	1	1

<p>VII. Gruppe der Handwerke für den privaten Bedarf</p> <p>Steinmetzen und Steinbildhauer, Kaminkehrer, Boots- und Schiffbauer, Friseur, Uhrmacher, Graveure, Gold- und Silberschmiede, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Korb- und Flechtwerkgestalter, Maßschneider, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Modisten, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Textilreiniger, Wachszieher, Fotografen, Keramiker, Orgel- und Harmoniumbauer, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Fahrzeugverwerter, Holzschuhmacher, Holzreifenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Bügelanstalten für Herrenoberbekleidung, Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration), Fleckteppichhersteller, Stoffmaler, Textil-Handdrucker, Kunststopfer, Änderungsschneider, Handschuhmacher, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Appreteure, Dekateure, Schnellreiniger, Teppichreiniger, Kosmetiker, Bestattungsgewerbe, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Klavierstimmer, Schirmmacher, Steindruckerk, Schlagzeugmacher</p>	3	2
---	---	---

(3) Der Vollversammlung sollen insgesamt mindestens 2 selbständige Gewerbetreibende und mindestens 1 Arbeitnehmer der handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B, Abschnitt 2) angehören.

(4) Eine Zuwahl nach § 93 Abs. 4 HwO findet nicht statt.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung und ihrer Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.

(6) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl der Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(7) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr im Betrieb eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein

Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 5

Stellvertreter (§ 93 Abs. 3 HwO)

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe nach § 4 Abs. 2 wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Der Präsident (§ 18 Abs. 1) der Handwerkskammer entscheidet, wann ein Verhinderungsfall nach § 104 Abs. 1 HwO vorliegt.

§ 6

Rechtsstellung der Vollversammlungsmitglieder (§ 94 HwO)

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz nach besonderen, von der Vollversammlung der Handwerkskammer zu beschließenden Sätzen gewährt.

§ 7

Wahlprüfung (§§ 100 – 102 HwO)

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder gemäß § 100 HwO, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl eines Gewählten gemäß § 101 HwO sowie die Entscheidung über die Ablehnung der Wahl gemäß § 102 HwO obliegt dem Vorstand.

§ 8

Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 107 HwO)

Die Organe der Handwerkskammer (§ 3) können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung der Vollversammlung (§ 106 HwO)

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse,
2. die Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers,
3. die Wahl und Abwahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,

5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
- 8a. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 91 Abs. 2a HwO,
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen,
12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung,
14. die Änderung der Satzung.

(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

§ 10 Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Handwerkskammer hat jährlich mindestens eine ordentliche Sitzung der Vollversammlung abzuhalten. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn das Bayerische Wirtschaftsministerium oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten verlangen; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Bayerische Wirtschaftsministerium die Vollversammlung einberufen und leiten.

(2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 11 Einladung

(1) Zu der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen.

(2) Die Einladung gemäß Abs. 1 kann schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen; sie ist außerdem in dem für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen und dem Bayerischen Wirtschaftsministerium anzuzeigen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 5) anzeigen.

(3) Etwaige Anlagen zur Tagesordnung können den Mitgliedern der Vollversammlung auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Leitung der Vollversammlung

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident der Handwerkskammer. Er kann Mitglieder der Vollversammlung oder sonstige Anwesende, die seine zur Leitung der Vollversammlung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum hinausweisen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(2) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

(3) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege (schriftliche Abstimmung) herbeigeführt werden.

(4) Die zur schriftlichen Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(5) Ein Beschluss kommt im Wege der schriftlichen Abstimmung zustande, wenn

- mehr als die Hälfte der Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen und
- nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widersprechen

§ 15 Anträge, Niederschrift

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten sowie dem Haupt-

geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vollversammlung zugänglich zu machen. Dies kann auf elektronischem Wege erfolgen. Dem Bayerischen Wirtschaftsministerium ist eine Ausfertigung der Niederschrift vorzulegen. Dies gilt auch für Beschlussfassungen im Wege der schriftlichen Abstimmung.

§ 16 Wahlen in der Vollversammlung

Von der Vollversammlung vorzunehmende Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Außer bei der Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter, die in jedem Falle mit verdeckten Stimmzetteln zu erfolgen hat, sind jedoch auch Wahlen durch Zuruf zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Vorstand (§ 108 HwO)

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes sein muss, fünf Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen zwei Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmersvertreter) sein müssen und zwölf weiteren Mitgliedern und zwar acht selbständigen Gewerbetreibenden und vier Arbeitnehmervertretern.

(2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Innungsoberrmeister oder Kreishandwerksmeister sein.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf insgesamt 15 Jahre begrenzt. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf einer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitverräumnis wird Ersatz nach besonderen, von der Vollversammlung der Handwerkskammer zu beschließenden Sätzen gewährt.

(5) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 19 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie des Vorstands

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Vorstands erfolgt nach den Vorschriften des § 108 HwO.

§ 20 Verwaltung durch den Vorstand, Schadenshaftung (§ 109 HwO)

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Vorstand beschließt über die Grundzüge der Geschäftspolitik der Handwerkskammer und über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss anderen Organen oder dem Hauptgeschäftsführer zugewiesen oder übertragen sind. Diese Grundzüge umfassen insbesondere die Entscheidungen und Aufgaben der

- Errichtung und Beteiligung an Einrichtungen außerhalb der Kammer, insbesondere an Vereinen und Verbänden
- Aufstellung des Haushaltsplans mit Stellenplan und der Jahresrechnung
- Aufbereitung der Grundlagen und Vorbereitung der Beschlüsse der Vollversammlung gemäß § 106 HwO und deren Vollziehung und
- Feststellung des Geschäftsverteilungsplanes.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

§ 21 Sitzungen des Vorstands, Einberufung, Beschlussfassung

(1) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie; weigert sich der Präsident, so kann das Bayerische Wirtschaftsministerium den Vorstand einberufen und dessen Sitzung leiten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder seines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt, mit beratender Stimme teil.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eilbedürftigen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. § 14 Abs. 3 bis 5 und § 15 Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands sind vom Sitzungsvorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 22 Vertretung (§ 109 HwO)

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.

(3) Bei Erledigung der laufenden Geschäfte wird die Handwerkskammer vom Hauptgeschäftsführer vertreten.

(4) Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, der Hauptgeschäftsführer durch den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten.

§ 23 Geschäftsführung

(1) Der Hauptgeschäftsführer und gegebenenfalls weitere Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt und abgewählt. Wahl und Abwahl bedürfen der Genehmigung durch das Bayerische Wirtschaftsministerium.

(2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der Kammer. Auf der Grundlage der vom Vorstand beschlossenen Geschäftspolitik sorgt der Hauptgeschäftsführer für eine ordentliche und sachgemäße Führung der Geschäfte in den Bereichen der Selbstverwaltung, insbesondere der Führung der Handwerks- und Lehrlingsrolle, der Interessenvertretung und der Dienstleistungen. Daneben wird ihm die Durchführung derjenigen Maßnahmen verantwortlich übertragen, die auf der Grundlage der Geschäftspolitik eine ordnungs- und sachgemäße Verwaltung der Kammer gewährleisten. Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes werden die Aufgaben in gegliederter Verantwortung durchgeführt.

(3) Der Hauptgeschäftsführer ist der Handwerkskammer für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich. Er haftet für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil.

(5) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer können als Angestellte beschäftigt oder als Beamte bestellt werden, sie dürfen nicht der Vollversammlung angehören.

(6) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.

§ 24 Dienst- und Arbeitsverträge

(1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben im Rahmen der Dienstherrenfähigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 wahr.

(2) Unbeschadet Abs. 1 sind dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer in gegliederter Verantwortung alle Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellen-

plans mit Ausnahme der Verträge mit den Geschäftsführern übertragen.

(3) Die Anstellungsverträge mit dem Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsführern schließt der Vorstand ab. Den Anstellungsvertrag mit dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet der Präsident.

(4) Dienst- und Arbeitsverträge bedürfen der Schriftform.

§ 25 Ausschüsse (§ 110 HwO)

(1) Die Vollversammlung bildet gemäß § 110 HwO aus ihrer Mitte ständige oder für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmervertreter sein.

(2) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 26 Ständige Ausschüsse der Handwerkskammer

Die Handwerkskammer bildet als ständige Ausschüsse:

1. einen Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 27
2. einen Berufsbildungsausschuss gemäß § 28

§ 27 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und zwar aus vier Inhabern eines Betriebes des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes und zwei Gesellen oder anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten.

(2) Der Rechnungsprüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers. Durch die Entlastung billigt die Vollversammlung die Verwaltung durch die Mitglieder des Vorstands sowie durch den Hauptgeschäftsführer. Die Entlastung wirkt als Verzicht auf Ersatzansprüche, soweit die zugrunde liegenden Sachverhalte zum Zeitpunkt der Prüfung erkennbar waren.

(3) Die Mitglieder werden von der Vollversammlung auf 5 Jahre gewählt; sie haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vollversammlung kann darüber hinaus dritte Personen, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und vereidigt sind, oder öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtungen, unter anderem Wirtschaftsprüfer,

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, kommunale Prüfungseinrichtungen mit der Prüfung der Jahresrechnung der Kammer und Fragen der Wirtschaftlichkeit beauftragen.

§ 28 Berufsbildungsausschuss (§ 43 HwO)

(1) Die Handwerkskammer errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören 6 Arbeitgeber, 6 Arbeitnehmer und 6 Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 43 bis § 44b HwO in Verbindung mit der vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung gemäß § 44b HwO.

§ 29 Beauftragte (§ 111 HwO)

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit der Einholung von Auskünften, mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung, der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen. Die der Handwerkskammer angehörenden Gewerbetreibenden haben den Beauftragten die für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung bestimmten Räume oder Einrichtungen zu gestatten.

(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand der Handwerkskammer bestellt.

(3) Zu Beauftragten können nur Mitglieder der Vollversammlung oder Personen, die bei der Handwerkskammer beschäftigt sind, bestellt werden.

(4) Die Beauftragten sind mit einer vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer unterzeichneten Vollmacht zu versehen.

§ 30 Haushalt

(1) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch das Bayerische Wirtschaftsministerium. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.

(4) Der Vorstand erstellt zusammen mit dem Haushaltsplan eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 5 Jahren und übermittelt diese an die Vollversammlung.

(5) Das Vermögen der Handwerkskammer darf nur zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 31 Rechnungslegung

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

§ 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung, die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und vom Bayerischen Wirtschaftsministerium zu genehmigen ist.

§ 33 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Vollversammlung den Mitgliedern und dem Bayerischen Wirtschaftsministerium zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Die Vollversammlung der Handwerkskammer kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums.

§ 34 Aufsicht (§ 115 HwO)

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt das Bayerische Wirtschaftsministerium.

§ 35 Bekanntmachungsorgane

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in der Deutschen Handwerkszeitung oder auf der Homepage der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz unter www.hwkno.de zu veröffentlichen.

§ 36 Inkrafttreten

Die Satzung und eventuelle Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Regensburg, 20. Dezember 2017
HANDWERKSKAMMER NIEDERBAYERN-OBERPFALZ

Dr. Georg Haber
Präsident

Toni Hinterdobler
Hauptgeschäftsführer